

**Satzung zur Änderung der Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der  
Ersten Juristischen Staatsprüfung**

Vom 30. Juli 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 09. Oktober 1995 (KMBI II 1996 S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eingefügt:

**„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.“

2. § 1 Satz 2 wird „20. Juni 1995 (GVBl S. 321)“ durch „23. Juni 2000 (GVBl S. 401)“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ die Worte „einschließlich den Finanzwissenschaften“ gestrichen und ein Komma sowie die Worte „fachspezifischen Fremdsprachen“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Grundkursen, Vorlesungen, vorlesungsbegleitenden Kolloquien, Übungen, Seminaren, Examinatorien sowie Klausurkursen zur Examensvorbereitung.“

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Vorlesungen“ die Worte „Grundkurse und“ eingefügt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

**Zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen**

(1) Für die Grundkurse (bestehend aus Vorlesung, Kolloquium und Anfängerübung) sind vorgesehen:

1. im Bürgerlichen Recht
2. im Strafrecht
3. im Öffentlichen Recht

18 SWS,  
12 SWS und  
18 SWS.

(2) Für die weiteren Vorlesungen ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 3                  | 16 SWS,    |
| 2. Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 1                  |            |
| a) aus dem Bürgerlichen Recht                                | 11 SWS,    |
| b) aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht:                  | 5 SWS,     |
| c) aus dem Arbeitsrecht                                      | 3 SWS,     |
| d) aus dem Strafrecht  | 6 SWS,     |
| e) aus dem Öffentlichen Recht                                | 10 SWS,    |
| f) aus dem Europarecht                                       | 2 SWS,     |
| g) aus dem Prozessrecht                                      | 13 SWS und |
| 3. Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis zu höchstens | 8 SWS.     |

(3) Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen kommen hinzu:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. weitere Kolloquien   | 2 SWS,     |
| 2. die Lehrveranstaltungen nach § 12 Abs. 2 JAPO  | 12 SWS,    |
| 3. die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht,<br>im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (§ 13 Abs. 1 JAPO,<br>§ 10) | 6 SWS,     |
| 4. das Grundlagenseminar (§ 13 Abs. 2 JAPO)   | 2 SWS,     |
| 5. Examinatorien und Klausurenkurse zur Examensvorbereitung   | 40 SWS und |
| 6. empfohlene ergänzende Veranstaltungen  | 8 SWS.     |

(4) <sup>1</sup>Der Besuch der Lehrveranstaltungen nach Absatz 1, 2 und Absatz 3 Nr. 1 bis 4 ist zur Erreichung des Studienziels erforderlich. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen übersteigt nicht 150 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Der Besuch der in Absatz 3 Nr. 5 und 6 genannten Lehrveranstaltungen wird empfohlen.

(5) <sup>1</sup>Wichtige, insbesondere Kapazitätsgründe, können im Einzelfall eine Abweichung von den Zeitkontingenten erfordern. <sup>2</sup>Ergänzende Veranstaltungen werden nach Möglichkeit angeboten (vgl. § 6 Abs. 3).“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „JAPO“ ein Komma und die Worte „der Zwischenprüfungsordnung“ eingefügt.
- Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) <sup>1</sup>Übungen für Anfänger können im Rahmen der Grundkurse oder als gesonderte Lehrveranstaltungen abgehalten werden. <sup>2</sup>In diesen Übungen werden auch die für die Zwischenprüfung in den Hauptfächern vorgeschriebenen Leistungen erbracht.“
- Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 2 bis 8.
- Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:  
„(7) <sup>1</sup>In den Grundkurs integrierte Übungen können sich über zwei Semester erstrecken. <sup>2</sup>Der Leiter der Übung kann nach Maßgabe des pädagogischen Zieles der integrierten Lehrveranstaltung die Zahl der schriftlichen Arbeiten abweichend von Absatz 5 und die Voraussetzungen zum Erwerb des Leistungsnachweises abweichend von Absatz 6 bestimmen. <sup>3</sup>Die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Leistungsnachweises nach Absatz 5 und 6 dürfen dabei nicht unterschritten werden. <sup>4</sup>Höchstens dürfen zwei Klausuren und eine Hausarbeit verlangt werden, die jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein müssen. <sup>5</sup>Der Leiter der Übung

kann ferner verlangen, dass bei allen Klausuren ernsthafte Bearbeitungen vorgelegt werden, soweit nicht im Einzelfall gewichtige Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zu den Übungen für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer den Nachweis über das Bestehen der Übung für Anfänger (§ 9 Abs. 6 und 7) und der bestandenen Teilprüfung der Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach vorlegt.“
- b) In Absatz 6 wird die Zahl 7 durch die Zahl 8 ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 8. Mai 2002 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. Juli 2002 Nr. X/5-5e91a(BA)-10b/23 809<sup>1</sup>).

Erlangen, den 30. Juli 2002



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 30. Juli 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2002.